

Satzung

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Amtes Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.11.2005 folgende Satzung für das Amt Büchen erlassen:

§ 1 Grundsatz

Das Amt gewährt den Ehrenbeamtinnen und- beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Amtsvorsteher oder Amtsvorsteherin

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3 Stellvertretende Amtsvorsteherin oder stellvertretender Amtsvorsteher

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird 37,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht erreichen.

§ 4 Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertretende

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 Euro.

§ 5 Stellvertretende der Mitglieder des Amtsausschusses

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 Euro.

§ 6

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zuzüglich für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst und Betreuungskosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 38,00 Euro.
- (2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen durch die entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Amtswehrführer

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Amtswehrführerin oder den Amtswehrführer monatlich 153,00 Euro und für ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter monatlich 39,00 Euro.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Büchen ist berechtigt, die zur Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen erforderlichen personenbezogenen Daten von den Betroffenen gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz vom 09. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 4/2000 S 169) zu erheben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 10.04.2006

Siegel

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher